

Sitzung vom 17. Februar 1993

**551. Interpellation
(Registrierpraxis des Regierungsrates und seiner Direktionen)**

Kantonsrat Thomas Büchi, Zürich, hat am 22. Dezember 1992 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

In der Antwort des Regierungsrates auf die Anfragen KR-Nrn. 284 und 293/1992 wurde deutlich, dass in einzelnen Direktionen auch ohne Bundesauftrag und nach der ausgiebigen Diskussion im Kantonsrat über die Fichenaffäre noch immer in einer Art und Weise Informationen und Daten über Personen gesammelt und aufgearbeitet werden, die einer Stellungnahme durch den Kantonsrat bedürfen.

Obwohl der Interpellant die Sorgen des Regierungsrates bezüglich der Aktivitäten des VPM im Erziehungs- und Schulbereich weitgehend teilt und insbesondere die übersteigerte Abwehr- und Abgrenzungshaltung des VPM bedenklich findet, die in den zahlreich angestrebten Prozessen und dem unablässigen Bemühen um Öffentlichkeit zum Ausdruck kommt, hat in unserem Staat gleiches Recht für alle zu gelten.

Da eine Anfrage im Parlament nicht diskutiert werden kann, die bekanntgewordenen Tatsachen jedoch dringend einer politischen Aufarbeitung und Stellungnahme durch den Kantonsrat bedürfen, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden in irgendeiner Direktion Informationen gesammelt, die einen grösseren Kreis von Personen betreffen, als es das Dienst- oder Auftragsverhältnis des Staates erfordern würde?
2. Werden in irgendeiner Direktion Informationen gesammelt, die mit dem unmittelbaren Interesse des Staates nichts oder nur wenig zu tun haben?
3. Ist der Regierungsrat bereit, in Zukunft die Mitglieder des Kantonsrates im Rahmen des Geschäftsberichts über sämtliche Gruppen, Körperschaften und Tendenzen zu informieren, bei denen er eine Informationsbeschaffung und vertiefte Auseinandersetzung für notwendig hält?
4. In der Debatte um den Staatsschutz und gegenüber der GPK bestätigte der Regierungsrat, keine weiteren Register ohne gesetzliche Grundlage zu führen. Muss das Parlament heute annehmen, dass der Regierungsrat in dieser Beziehung nicht die Wahrheit gesagt hat?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Thomas Büchi, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit den Aktivitäten des VPM bereits in zwei früheren Antworten auf eine Interpellation (KR-Nr. 238/1992 vom 18. November 1992) und zwei Anfragen (KR-Nrn. 284 und 293/1992 vom 9. Dezember 1992) ausführlich seine Praxis hinsichtlich der Erkundigung und Information über diese Organisation dargelegt. Soweit mit der vorliegenden Interpellation erneut um Auskunft über die diesbezügliche Praxis ersucht wird, verweist er auf die erwähnten Antworten.

1. Der Begriff "Dienst- oder Auftragsverhältnis" als Rechtsgrundlage für die Sammlung von Personendaten (als welche auch "Informationen" über eine Person zu gelten haben) durch staatliche Organe ist zu eng betrachtet. Selbstverständlich ist es unumgänglich, dass die staatlichen Organe (die Direktionen des Regierungsrates und die ihnen aufsichtsrechtlich unterstellten Behörden und Ämter) auch Daten von Personen sammeln und bearbeiten, die

nicht in einem Dienst- oder Auftragsverhältnis mit ihnen stehen. Als Beispiel mögen die Steuerdaten gelten: Die Steuerpflichtigen stehen nicht in einem Dienst- oder Auftragsverhältnis mit dem Staat. Dasselbe gilt für zahlreiche weitere Beziehungen zwischen staatlichen Organen und privaten oder juristischen Personen, wie beispielsweise Mieter in staatlichen Liegenschaften, Wirte, Jäger, Fischer, Berufsleute, die einer Berufsbewilligung bedürfen, Motorfahrzeughalter, Passinhaber, Schüler, Strafgefangene. Massgebend muss die Aufgabenerfüllung der staatlichen Organe sein. Es werden heute aber keine Personendaten gesammelt, die sich nicht mit der Aufgabenerfüllung des betreffenden öffentlichen Organs vereinbaren lassen bzw. ihr nicht dienen.

2. Das "unmittelbare Interesse" des Staates an Informationen ist den jeweiligen Rechtsänderungen unterworfen. Dies ist etwa beim Wegfall einer staatlichen Aufgabe (z.B. Aufhebung der kantonalen Strafkontrolle gemäss Strassenverkehrsgesetz bis zu einer bestimmten Strafgenze) der Fall, wo eine unter Umständen lange Übergangszeit entsteht, während welcher ehemals relevante Personendaten bis zu ihrer Eliminierung in Registern und Falldossiers verbleiben. Es können auch, namentlich bei Untersuchungen, Informationen von Drittpersonen in die Akten aufgenommen werden, die sich nicht von vornherein, sondern erst bei späterer Sicht als bloss von mittelbarer Bedeutung erweisen. Die Verwaltung sucht und sammelt keine Personendaten, die nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung der jeweiligen staatlichen Aufgabe erhoben und bearbeitet werden müssen.

3. Eine generelle Information der Kantonsratsmitglieder im Rahmen des Geschäftsberichts darüber, ob und allenfalls bezüglich welcher Personenvereinigungen und Tendenzen eine vertiefte Auseinandersetzung notwendig ist, ist nicht angebracht. Wären unter dem Ausdruck "Tendenzen" Umtriebe gemeint, die den Staat in seiner Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährden, so würde eine Publikmachung den Zweck verfehlen, indem die dahinterstehenden Personen gewarnt würden. Auch wo es um die Wahrnehmung von Aufsichtspflichten ginge, dürfte sich die resultierende Publizität eher kontraproduktiv auswirken. Es bestehen indessen keine Einwände dagegen, der Geschäftsprüfungskommission diesbezügliche zusätzliche Fragen separat zum Geschäftsbericht zu beantworten.

4. Auf die zutreffenden Ausführungen anlässlich der Staatsschutzdebatte und gegenüber der GPK wird verwiesen. Im Fall, auf den die Interpellation offenbar Bezug nimmt, nämlich die Sammlung der Namen von Mitgliedern und Anhängern des Vereins zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis (VPM), wurde die Rechtsgrundlage in verschiedenen Bestimmungen zürcherischer Gesetze (§ 34 lit. a Ziffer 1 Organisationsgesetz des Regierungsrates, § 6 Unterrichtsgesetz, § 2 Lehrerbildungsgesetz) und in Art. 40 Ziffer 4 der Kantonsverfassung gesehen, welche dem Regierungsrat und innerhalb dessen der Erziehungsdirektion die Oberaufsicht über das Unterrichtswesen übertragen (siehe Antwort auf Anfragen KR-Nrn. 284 und 293/1992).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 17. Februar 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller